

Anerkennungsvoraussetzungen und Anforderungen an die Fortbildungsnachweise zur Aufrechterhaltung der Anerkennung gemäß dem Erlass des MLEUV zur Anerkennung von Beratungskräften auf den Gebieten der Beratung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Garten- und Weinbaus in den Ländern Berlin und Brandenburg (Erlass Berateranerkennung)

Sehr geehrte Beratungskräfte,

in diesem Schreiben möchten wir Sie über die Voraussetzungen zur Anerkennung als Beratungskraft im Land Brandenburg und die Anforderungen an die Fortbildungsnachweise zur Aufrechterhaltung dieser Anerkennung informieren.

Anerkennungsvoraussetzungen

Die Beratungskraft verfügt über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse (insbesondere kein anhängiges Insolvenzverfahren). Sie ist zu keinem Zeitpunkt von Unternehmen Dritter inhaltlich und wirtschaftlich abhängig. Sie besitzt die notwendige fachliche und methodische Qualifikation (Qualifikationsnachweise sind vorzulegen). Die ausreichende Qualifikation der Beratungsfachkraft ist anzunehmen, wenn sie:

- mindestens einen Hochschulabschluss (Bachelor, Master oder Diplom) in Agrarwissenschaften, -wirtschaft, -management oder anderen Studiengängen, in welchen eindeutig und überwiegend zu landwirtschaftlichen Themen gelehrt wird, nachweist. Der Nachweis der überwiegenden Lehre zu landwirtschaftlichen Themen (vgl. Pflichtmodule B.Sc. Agrarwissenschaften / -wirtschaft) ist über eine Bestätigung der Hochschule zu erbringen (Steckbriefe 1-21 und 23-31).
- eine forstfachliche Ausbildung nachweist. Dies ist gegeben, wenn ein Abschluss der forstwirtschaftlichen oder -wissenschaftlichen Ausbildungsstätten, Hochschulen und Universitäten vorliegt oder wenn ein Ausbildungsabschluss Forsttechniker vorliegt. Zudem sind forstwirtschaftliche Beratungsfachkräfte, die am Stichtag 31.12.2025 anerkannt waren, ohne Weiteres für das Jahr 2026 anerkannt (Steckbrief 22).

- eine beratungsmethodische Qualifikation nachweist in Form einer mindestens eintägigen Veranstaltung.
- mindestens zwei Jahre berufliche Tätigkeit als Beratungsfachkraft oder forstlicher Bewirtschafter (Steckbrief 22) in den beiden Jahren vor Antragstellung nachweist.
- Die Fachkompetenz ist über einen Lebenslauf, Hochschulzeugnis (Urkunde nicht ausreichend) und Arbeitszeugnisse über die beratende Tätigkeit in mindestens den beiden Kalenderjahren vor Antragstellung nachzuweisen.

Die Beratungskraft erklärt die persönliche Zuverlässigkeit und Eignung.

Anforderungen Fortbildungsnachweise

Um im Kalenderjahr nach der Anerkennung die Anerkennung aufrechtzuerhalten, muss die Beratungskraft Fortbildungen gemäß den folgenden Bedingungen nachweisen. Die Fortbildungen werden im laufenden Kalenderjahr erbracht, um die Anerkennung für das folgende Kalenderjahr aufrechtzuerhalten.

In jedem Fall sind **mindestens zwei und maximal vier sich unterscheidende Fortbildungen** nachzuweisen. Eine einzelne Fortbildung hat eine Dauer von mindestens drei Stunden zu erfüllen. Eine mehrtägige Fortbildung zählt nur als eine Fortbildung. Der Gesamtumfang der nachzuweisenden Fortbildungen beträgt zwei Arbeitstage - 16 Stunden. Die Teilnahme an Veranstaltungen, welche von größeren Organisationen (z.B. Verbände oder Beratungsunternehmen) selbst organisiert werden, ist anerkennungsfähig, wenn dort auch externe Referenten / Referentinnen referieren. Die Inhalte der Fortbildungen müssen sich in den Beratungssteckbriefen wiederfinden. Fortbildungen zu agrarpolitischen Themen sind dann anerkennungsfähig, wenn Sie einschlägiges Landes-, Bundes- oder EU-Recht behandeln (siehe Steckbrief 1). Wenn alle hier genannten Anforderungen erfüllt sind, werden Online-Fortbildungen anerkannt.

Nicht anerkennungsfähig sind Gremiensitzungen, geschlossene Veranstaltungen, Dienstberatungen und dergleichen. Diese erfüllen den Zweck der strategisch-administrativen Zusammenkunft von einem exklusiven Personenkreis. Hier findet zwar unter Umständen auch fachlicher Austausch zu relevanten Themen statt, es handelt sich jedoch nicht um eine Fortbildung, da nicht die Weiterqualifizierung und der systematische Wissenserwerb einer einzelnen Person mittels konkreter Lernmethoden und -ziele im Vordergrund steht, sondern die Weiterentwicklung einer Organisation. Zudem zählen An- und Abfahrzeiten nicht zur Fortbildungszeit.

Anerkennungsstelle

Das Referat L1 des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) ist zuständig für die Anerkennung der Beratungskräfte. Der formgebundene Antrag mit Anlagen ist daher beim LELF zu stellen. Kontaktdaten und Informationen finden sich unter:

<https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/service/berateranerkennung/>

Die Prüfung der Fortbildungsnachweise ist ebenfalls das LELF zuständig. Diese sollten im pdf-Format per E-Mail an die Adresse Berateranerkennung@LELF.Brandenburg.de eingereicht werden. Der Stichtag zum Einreichen für die Aufrechterhaltung der Anerkennung für das bevorstehende Kalenderjahr ist der 31.01. Die Beratungsfachkraft führt einen digitalen Nachweis über die von ihr eingereichten Fortbildungsnachweise in einem durch die Anerkennungsstelle auf ihrer Internetseite jährlich zur Verfügung gestelltem Nachweisformular (Excel-Dokument). Die Fortbildungsnachweise übersendet sie in einer E-Mail pro Kalenderjahr an die Anerkennungsstelle. Pro Fortbildungsnachweis ist eine pdf-Datei anzulegen. Diese sollte die Bezeichnung *TN_Kalenderjahr_Titel der Veranstaltung.pdf* tragen. Die einzelnen Fortbildungsnachweise werden zusammen mit dem von der Beratungsfachkraft zu führenden MS-Excel basierten Fortbildungsnachweisformular an die Anerkennungsstelle gesendet. Ohne das geführte Nachweisformular erfolgt keine Bearbeitung und keine weitere Anerkennung. Für die Darstellung weiterer Beratungssteckbriefe in der Liste der anerkannten Beratungskräfte ist eine formlose Mitteilung an obengenannte E-Mail-Adresse zu senden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lukas Büenefeld

Dieses Dokument wurde am 20.04.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.